Information zum EU-Japan Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Stand 8.10.2019

Inhalt

Grundsätzliches	2
Übersetzungsfehler und Sprachversionen	2
Rechtsgrundlage:	2
Erwerb der Ursprungseigenschaft - Ursprungserzeugnis	3
Minimalbehandlung	
Territorialitätsprinzip und Verbot der Zollrückvergütung	3
Allgemeine Toleranz und Toleranzen für Textilien	
Kalkulation nach einer Prozentregel - Begriffsbestimmungen	4
Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen und volle Kumulierung	
Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und Präferenznachweis	5
Präferenznachweis durch schriftliche Erklärung zum Ursprung	5
Wortlaut der Erklärung zum Ursprung (EzU):	
Präferenznachweis allein durch die Gewissheit des Einführers ("importer's knowledge")	
Kodierung der Präferenzbeantragung und der Herstellungskriterien in der Zollanmeldung	9
Prüfung ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt (Verifizierung)	10
Auswirkungen auf die EU internen Lieferantenerklärungen	10
Übergangsregelungen	. 10

Grundsätzliches

Die Bestimmungen des EU-Japan Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) betreffend den präferenziellen Warenursprung weichen erheblich von den anderen Freihandelsankommen (FHA) der EU ab. Das WPA enthält kein eigenes "Ursprungsprotokoll" sondern ergeben sich aus den Ursprungs- und Verfahrensregeln aus dem Kapitel 3 des WPA. In dieser Information sind nur die wesentlichen Inhalte des präferenziellen Warenursprungs enthalten wobei der Schwerpunkt auf Neuerungen und Unterschiede zu den anderen FHA liegt. Nähere Details können der auf der BMF Homepage zur Verfügung stehenden FINDOK Arbeitsrichtlinie UP-7100 entnommen werden.

Übersetzungsfehler und Sprachversionen

Das WPA enthält in der deutschen Sprachversion einige Übersetzungsfehler die zu Missverständnissen beziehungsweise unrichtiger Auslegung der Bestimmungen führen könnte. So ist zum Beispiel der schriftliche Ursprungsnachweis des WPA, die "Erklärung zum Ursprung", in der deutschen Version des Anhanges 3-D mit "Ursprungserklärung" übersetzt. Im Anhang 3-B fehlt bei vielen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in der deutschen Version nach dem "CTH" ein Strichpunkt. Der Strichpunkt bringt klar zum Ausdruck, dass hier alternativ die Regel des Tarifsprungs "CTH" oder eine der Prozentregeln zu erfüllen ist.

DE Version		F	EN Version
85.29-85.34	CTH	85.29-85.34	СТН;
	MaxNOM 50 % (EXW) oder		MaxNOM 50 % (EXW); or
	RVC 55 % (FOB)		RVC 55 % (FOB).

Für diese Fälle legt Artikel 23.8 (Verbindlicher Wortlaut) Abs. 2 des WPA fest, im Falle einer unterschiedlichen Auslegung ist **der Wortlaut in der Sprache maßgebend**, in der dieses Abkommen ausgehandelt wurde. Das Abkommen wurde in englischer Sprache ausgehandelt.

Rechtsgrundlage:

Am 27.12.2018 wurde im Amtsblatt der EU Nr. L330 der Beschluss (EU) 2018/1907 des Rates vom 20.12.2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft verlautbart. Laut Mitteilung im Amtsblatt. der EU Nr. L 9 vom 11.01.2019 tritt das Abkommen am 01. Februar 2019 in Kraft.

Die präferenziellen **Ursprungsregeln und das Ursprungsverfahren** befinden sich im **Kapitel 3** (nachfolgend als "**Ursprungsprotokoll**" bezeichnet) des Abkommens, welches folgende 3 Abschnitte, 6 Anhänge und 1 Anlage beinhaltet:

- Abschnitt A *Ursprungsregeln (Art. 3.1 bis 3.15)* des Ursprungsprotokolls
- Abschnitt B *Ursprungsverfahren (Art. 3.16 bis 3.26)* des Ursprungsprotokolls
- Abschnitt C sonstige Bestimmungen (Art. 3.27 bis 3.29) des Ursprungsprotokolls
 - Anhang 3-A des Ursprungsprotokolls
 Einleitende Bemerkungen zu den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln
 - Anhang 3-B des Ursprungsprotokolls
 Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln
 - Anlage 3-B-1 Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile

- Anhang 3-C des Ursprungsprotokolls *Angaben in Art. 3.5 (volle Kumulierung)*
- Anhang 3-D des Ursprungsprotokolls
 Wortlaut der Erklärung zum Ursprung
 - o Anhang 3-E des Ursprungsprotokolls

Betreffend das Fürstentum Andorra

 Anhang 3-F des Ursprungsprotokolls

Betreffend die Republik San Marino

Erwerb der Ursprungseigenschaft - Ursprungserzeugnis

Sofern alle anderen Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllt sind, gelten nach Art. 3.2 Abs. 1 des Ursprungsprotokolls als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei (EU oder Japan),

- a) Erzeugnisse die im Sinne des Art. 3.3 des Ursprungsprotokolls **vollständig gewonnen oder hergestellt** worden sind,
- b) Erzeugnisse die **ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung** in der Vertragspartei hergestellt worden sind, *oder*
- c) Erzeugnisse die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B des Ursprungsprotokolls erfüllen. Zur Feststellung der Voraussetzungen ist Anhang 3-A des Ursprungsprotokolls zu beachten, wobei folgende Ursprungsregeln in Betracht kommen:
 - a. ein Wechsel der Tarifposition (sogenannter "Tarifsprung")
 - b. ein Herstellungsverfahren
 - c. ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
 - d. ein minimaler regionaler Wertanteil oder
 - e. jede andere in den Anhängen 3-A und 3-B des Ursprungsprotokolls festgelegte

Voraussetzung

Minimalbehandlung

Wenn bei der Herstellung eines Erzeugnisses in einer Vertragspartei ausschließlich eine oder mehrere der in Art. 3.4 des Ursprungsprotokolls angeführten Behandlungen (sogenannte "Minimalbehandlungen") an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden, gilt das Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis. Dies gilt auch dann, wenn trotz Minimalbehandlung eine in Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe c) des Ursprungsprotokolls angeführte Ursprungsregel erfüllt wurde.

Territorialitätsprinzip und Verbot der Zollrückvergütung

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind **ohne Unterbrechung** in einer Vertragspartei zu erfüllen. Es besteht **keine** Toleranz bzw. Ausnahme von diesem Territorialitätsprinzip. Das Abkommen sieht **kein Draw-Back-Verbot** vor. Für die bei der Herstellung verwendeten drittländischen Vormaterialien besteht **kein Verbot der Zollrückvergütung** (Drawback Verbot) wodurch die Vorteile des Zollverfahrens der aktiven Veredelung genutzt werden können.

Allgemeine Toleranz und Toleranzen für Textilien

Für Erzeugnisse der **Kapitel 1 bis 49 oder 64 bis 97** des Harmonisierten Systems (HS) gilt nach Art. 3.6 Abs. 1 a) des Ursprungsprotokolls eine **allgemeine Toleranz** von 10% (Ab-Werk-Preises oder des Frei-an-Bord-Preises) für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche die Bedingungen des Anhangs 3-B des Ursprungsprotokolls nicht erfüllen. Nach Art. 3.6. Abs. 1 b) des Ursprungsprotokolls besteht für Spinnstofferzeugnisse der **Kapitel 50 bis 63** des HS eine **spezielle Toleranz** die in den Bemerkungen 6 bis 8 des Anhangs 3-A des Ursprungsprotokolls geregelt ist.

Kalkulation nach einer Prozentregel - Begriffsbestimmungen

Wenn der Ursprung durch eine **Prozentregel nach Anhang 3-B** des Ursprungsprotokolls erzielt werden soll, sind nachfolgende **Begriffsbestimmungen** der Bemerkung 4 zum Anhang 3-A des Ursprungsprotokolls zu beachten:

- **EXW** ist der Ab-Werk-Preis
- FOB ist der Frei-an-Bord-Preis der sich aus dem Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft, den Herstellungs- und sonstigen dort anfallenden Kosten, den Transportkosten bis zum Ausfuhrhafen sowie dem Gewinn zusammensetzt
- MaxNOM ist der als Prozentsatz ausgedrückte Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- RVC ist der als Prozentsatz ausgedrückte minimale regionale Wertanteil eines Erzeugnisses (mindestens erforderliche Wertschöpfung im Herstellungsland)
- VNM ist der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen und volle Kumulierung

Nach Art. 3.5 des Ursprungsprotokolls sind folgende **Kumulierungsmöglichkeiten** gegeben:

• Bilaterale Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen

Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei gelten bei der Herstellung eines Erzeugnisses in der herstellenden Vertragspartei als Vormaterial mit Ursprung

• Bilateral volle Kumulierung

Herstellungsvorgänge, die in der anderen Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen wurden, dürfen beim Ursprungserwerb in der herstellenden Vertragspartei so berücksichtigt werden, als wären sie in der herstellenden Vertragspartei selbst durchgeführt worden. Zum Nachweis der in der anderen Vertragspartei durchgeführten Herstellungsvorgänge, benötigt der Ausführer von seinem Lieferanten folgende in Anhang 3-C genannten Informationen:

- a) Warenbeschreibung und HS-Tarifposition des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
- b) Einheitswert und Gesamtwert des gelieferten Erzeugnisses und der bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, falls nach Anhang 3-B des Ursprungsprotokolls die Wertmethoden herangezogen werden
- c) Beschreibung der an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durchgeführten Herstellung, falls nach Anhang 3-B des Ursprungsprotokolls bestimmte Herstellungsverfahren durchgeführt werden müssen, und
- d) Erklärung des Lieferanten, dass die einzelnen in den Absätzen a bis c genannten Angaben richtig und vollständig sind, Datum der Ausstellung der Erklärung, sowie Name und Anschrift des Lieferanten in Druckbuchstaben

Im Unterschied zu anderen Abkommen der EU, wo zwingend ein Wortlaut für Lieferantenerklärungen für Waren ohne Ursprung festgelegt ist, bestehen für diese Informationen keine Formvorschriften.

Antrag auf Zollpräferenzbehandlung und Präferenznachweis

Auf der Grundlage eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung durch den Einführer, gewährt die Einfuhrvertragspartei einem Erzeugnis mit Ursprung in der anderen Vertragspartei (keine Zollpräferenz für rücklangende EU Ursprungserzeugnisse) die Zollpräferenzbehandlung. Der Einführer ist für die Richtigkeit des Antrags auf Zollpräferenzbehandlung und die Einhaltung der Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls des Abkommens verantwortlich.

Der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann gestellt werden durch

- eine vom Ausführer ausgestellte Erklärung zum Ursprung nach dem Wortlaut des Anhanges 3-D des Ursprungsprotokolls oder
- allein durch die Gewissheit des Einführers ("importer's knowledge")

Präferenznachweis durch schriftliche Erklärung zum Ursprung

Das Abkommen sieht keinen zollamtlich zu bestätigenden Nachweis vor, sondern legt im Art. 3.17 des Ursprungsprotokolls nur die Selbstzertifizierung durch den Ausführer in Form einer Erklärung zum Ursprung (EzU) fest. Für die Ausfertigung der EzU ist keine Festlegung des Zeitpunktes vorgegeben. Als Ursprungsland ist "Europäische Union" oder "Japan" anzugeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, allerdings ist der Name des Ausführers anzugeben.

Die EzU wird mit dem in Anhang 3-D des Ursprungsprotokolls (dort auf Grund eines Übersetzungsfehlers als "Ursprungserklärung" bezeichnet) festgelegten Wortlaut auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet ist, um die Identifizierung zu ermöglichen. Eine EzU kann sich beziehen

 auf eine einzige Lieferung, welche dann 12 Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist, oder • auf mehrere Lieferungen ("Mehrfachsendungen") identischer Ursprungserzeugnisse innerhalb eines in der EzU angegebenen Zeitraums, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf. Als identische Ursprungserzeugnisse sind Erzeugnisse anzusehen, die in jeder Hinsicht den in der EzU für Mehrfachsendungen beschriebenen Erzeugnissen entsprechen und ihre Ursprungseigenschaft unter denselben Umständen erworben haben.

Wortlaut der Erklärung zum Ursprung (EzU):

Die EzU ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die EzU handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die EzU ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden. Nachfolgend der Wortlaut der EzU in der DE und EN Sprachversion.

(Zeitraum: von bis ")
Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers
(Verwendete Ursprungskriterien 4)
(Ort und Datum (5))
(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)
(Period: from to
The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No
(Origin criteria used (4))
(Place and date (5))
(Printed name of the exporter)

Fußnoten:

- (1) Wird die EzU für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Art.s 3.17 Abs. 5 Buchstabe b ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der EzU anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der EU handelt es sich dabei um die Nummer, die ihm im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurden. Für Ausführer aus

Japan handelt es sich dabei um die "Japan Corporate Number". Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

Für Ausführer aus der EU ist Art. 68 des UZK-IA des Ursprungsprotokolls maßgebend, wodurch Folgendes möglich ist:

- EzU für jeden Ausführer, sofern der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6 000 EUR nicht überschreitet.
- EzU für registrierte Ausführer (REX), wobei die REX-Nummer in der EzU anzugeben ist.

Für die REX Registrierung stehen auf der BMF Homepage <u>www.bmf.gv.at</u> unter der Rubrik Formulare, die Formulare Za278 (REX Antrag) und Za278-1 (REX Leitfaden) zur Verfügung. Wurde einem EU Ausführer bereits eine REX Nummer zugeteilt, ist diese automatisch auch für das Abkommen EU-Japan gültig.

- (3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses (Europäische Union oder Japan) an.
- (4) Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an:
 - "A" für ein Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe a (vollständig gewonnen oder hergestellt)
 - "B" für ein Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe b (ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung)
 - "C" für ein Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe c,

 (Ursprungsregel nach Anhang 3-B erfüllt)

 mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnisspezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
 - "1" für die Regel des Wechsels der Tarifposition (**Tarifsprung**)
 - "2" für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
 - "3" für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
 - "4" bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1

(Bestimmungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugteile)

- "D" für die Kumulierung nach Art. 3.5 (bilaterale und volle Kumulierung) oder
- "E" für die Toleranz nach Art. 3.6 (allgemeine Toleranz bzw. spezielle Toleranz für Textilien)
- (5) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

Präferenznachweis allein durch die Gewissheit des Einführers ("importer`s knowledge")

Für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei kann in der anderen Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung auch auf der **Grundlage der "Gewissheit des Einführers"** (Art. 3.18 des Ursprungsprotokolls) beantragt werden.

Die Gewissheit des Einführers, dass ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhrvertragspartei ist, **muss auf Informationen** basieren, die **belegen**, dass das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft besitzt und die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls des Abkommens erfüllt.

Diese Möglichkeit kann nur dann gewählt werden,

- wenn der Einführer **entsprechende Informationen über die Ursprungseigenschaft** der eingeführten Ware hat und
- über entsprechende Nachweise verfügt, die vom Ausführer oder Hersteller zur Verfügung gestellt werden oder wurden.

Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das einführende und das ausführende Unternehmen verbunden sind und ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist.

Über welche Informationen / Daten der Einführer verfügen muss, ergibt sich auch aus Art. 3.21 des Ursprungsprotokolls der festlegt, welche Informationen die Zollbehörde vom Einführer zu Prüfungszwecken anfordern darf.

Kodierung der Präferenzbeantragung und der Herstellungskriterien in der Zollanmeldung

Codes der Präferenzbeantragung:

U110	Erklärung zum Ursprung für eine einzige Lieferung
U111	Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Ursprungserzeugnisse
U112	Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers

Codes der Herstellungskriterien (ab Umsetzung in e-zoll):

40871	JP-Abkommen Herstellungskriterium A = Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe a
	(vollständig gewonnen oder hergestellt)
40872	JP-Abkommen Herstellungskriterium B = Erzeugnis nach Art. 3.2 Abs. 1 Buchstabe b
	(ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung)
40873	JP-Abkommen Herstellungskriterium C1 = Anhang 3-B - Regel des Wechsels der
	Tarifposition (Tarifsprung)
40874	JP-Abkommen Herstellungskriterium C2 = Anhang 3-B - Regel des Höchstwerts der
	Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
40875	JP-Abkommen Herstellungskriterium C3 = Anhang 3-B - Regel des spezifischen
	Herstellungsverfahrens
40876	JP-Abkommen Herstellungskriterium C4 = Anlage 3-B-1 (Bestimmungen für bestimmte
	Fahrzeuge und Fahrzeugteile)
40877	JP-Abkommen Herstellungskriterium D = Kumulierung nach Art. 3.5
	(bilaterale und volle Kumulierung)
40878	JP-Abkommen Herstellungskriterium E = Toleranz nach Art. 3.6 (allgemeine Toleranz
	bzw. spezielle Toleranz für Textilien)

Prüfung ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt (Verifizierung)

Nach Art. 3.21 des Ursprungsprotokolls **erfolgt die Prüfung, ob ein Ursprungserzeugnis vorliegt** und/oder die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst **beim Einführer**. Dies gilt **unabhängig** davon, ob die Präferenzbehandlung auf der Grundlage der Gewissheit des Einführers **oder** einer EzU beantragt wurde. Die Prüfung kann dabei zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung der Erzeugnisse oder danach erfolgen. Die Zollbehörde darf dazu **vom Einführer** bestimmte Informationen anfordern die in Art. 3.21 Abs. 2 des Ursprungsprotokolls angeführt sind. Der **Einführer ist verpflichtet**, auf die Anforderung von Informationen zu antworten.

Im Falle eines Antrags auf Zollpräferenzbehandlung auf Grundlage der **Gewissheit des Einführers muss dieser** die in Art. 3.21 Abs. 2 des Ursprungsprotokolls genannten **Informationen zur Verfügung stellen**. Die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei darf den Einführer **darüber hinaus** um spezifische Unterlagen und Informationen ersuchen.

Ein Verifizierungsverfahren zwischen den Zollbehörden nach Art. 3.22 des Ursprungsprotokolls wird gegebenenfalls nur bei der Präferenzbeantragung mittels einer EzU durchgeführt.

Auswirkungen auf die EU internen Lieferantenerklärungen

Die EzU muss verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien enthalten und diese Information ist nur dem Hersteller bekannt. Deshalb benötigt ein EU Ausführer von Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können daher in eine Lieferantenerklärung, die auch im Hinblick auf den Warenverkehr mit Japan ausgefertigt wird, ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut aufgenommen werden wie z.B.: "JP (Code C3)". Es spricht auch nichts dagegen, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Übergangsregelungen

Die Gewährung der Zollpräferenz auf der Grundlage ist unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung oder des Versands von Ursprungserzeugnissen. Nach Art. 3.29 des Ursprungsprotokolls können die Bestimmungen des Abkommens auch auf Ursprungserzeugnisse angewandt werden, welche die Bestimmungen des Ursprungsprotokolls erfüllen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens entweder im Transit oder in der vorübergehenden Verwahrung/Lagerung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden. Voraussetzung ist, dass binnen 12 Monaten nach diesem Datum bei der Einfuhrzollbehörde ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nach Art. 3.16 des Ursprungsprotokolls gestellt wird.